

41. Mit welchem Zeitpunkt entsteht der Anspruch einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht gegen ihre Mitglieder auf Leistung von Nachschüssen?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 (RGBl. 1898 S. 810) §§ 2, 73, 105.
BGB. § 241.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1914 i. S. des Spar- u. Kreditvereins. e. G. m. u. G. zu N. (Kl.) w. Eheleute M. (Bekl.). Rep. II. 161/14.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den den Sachverhalt ergebenden
Gründen:

„Der Kläger ist der Konkursverwalter der Genossenschaft m. u. G. zu N., die am 19. Dezember 1911 in Konkurs geraten ist. M., der Vater des beklagten Ehemannes, war seit 1889 Mitglied dieser Genossenschaft und ist auf Grund der vollstreckbaren Nachschußberechnung des zuständigen Amtsgerichts zur Leistung eines Beitrages von 200 000 M verpflichtet. Er hat durch Vertrag vom 27. September 1908 seinen gesamten Grundbesitz nebst totem und lebendem Inventar, außer dem er wesentliches Vermögen nicht besaß, an seinen Sohn und dessen Ehefrau, die beiden Beklagten, für Gegenwerte von etwa 15 000 M übertragen.

Der Kläger macht geltend, daß die Beklagten durch diesen Vertrag das Vermögen ihres Vaters und Schwiegervaters übernommen hätten. Er nimmt sie deswegen auf Grund BGB. § 419 für die Haftsumme in Anspruch, hat aber zunächst seine Forderung auf 15 000 M beschränkt.

Beide Vorinstanzen haben zugunsten des Klägers angenommen, daß der zwischen M. und den Beklagten geschlossene Vertrag unter den § 419 BGB. fällt, daß also die Beklagten für die am 27. September 1908 bestehenden Verbindlichkeiten des Übergebers mit den übernommenen Werten haften. Diese Entscheidung wird von den Beklagten nicht angegriffen. Sie ist auch unbedenklich richtig. Es genügt, dafür auf die Urteile des Reichsgerichts RGZ. Bd. 69 S. 283 und S. 416 zu verweisen.

Es kommt aber auf diesen Punkt nicht an; denn es ist den Vorinstanzen auch darin beizutreten, daß die Forderung, wegen derer der Kläger sich an die Übernehmer des Vermögens seines Schuldners halten will, beim Abschlusse des Übernahmevertrages noch nicht bestanden hat.

Nach dem jetzt geltenden Genossenschaftsgesetze §§ 2 und 120 (vgl. auch § 113 des Gesetzes von 1889) hat M. durch den Beitritt der unbefchränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber dieser sowie unmittelbar gegenüber den Gläubigern übernommen. Es fragt sich, in welchem Zeitpunkt aus dieser Übernahme der Haftung ein Schuldverhältnis im Sinne des § 241 BGB. zwischen M. und der Genossenschaft sowie ihren einzelnen Gläubigern entstanden ist.

Was zunächst das Rechtsverhältnis zu den einzelnen Gläubigern angeht, so kann durch den Beitritt eine Verbindlichkeit des M. höchstens gegenüber denjenigen Gläubigern entstanden sein, die derzeit von der Genossenschaft etwas zu fordern hatten. Anderen Personen, die erst später Forderungen an die Genossenschaft erwarben, wurde er durch seinen Beitritt nicht verpflichtet. Der Beitritt schuf vielmehr nur eine rechtlich erhebliche Tatsache, aus der später durch Hinzutritt der weiteren Tatsache, daß die Genossenschaft Schulden kontrahierte, Verbindlichkeiten M.'s gegen die neuen Gläubiger entstehen konnten. Zwischen M. und jedem einzelnen Gläubiger der Genossenschaft ist also ein Schuldverhältnis keinesfalls früher entstanden, als der Betreffende eine Forderung gegen die Genossenschaft erwarb. Bis dahin bestand auch keine aufschiebend bedingte Schuld, weil es sowohl an einem Gläubiger wie an einem Gegenstande der Forderung fehlte. Zur Zeit des Abschlusses des Übernahmevertrages standen also nur denjenigen Gläubigern, die damals schon Forderungen gegen die Genossenschaft hatten, Ansprüche gegen M. zu. Es würden sich jedenfalls nur diese zur Zeit des Übernahmevertrages vorhandenen Gläubiger im Einzelangriff auf Grund des § 419 an die Beklagten halten können. Ob diesen Gläubigern ein solches Recht wirklich zusteht, oder ob ihnen gegenüber noch andere Gegengründe vorliegen, kann unerörtert bleiben; denn über einen Einzelangriff ist hier nicht zu entscheiden, sondern nur über den Anspruch des Konkursverwalters.

Nach der auf Gesetz und Satzung begründeten Organisation der Genossenschaft lag dem M. nicht nur eine Pflicht ob, für die durch die Genossenschaft erstrebten gemeinschaftlichen Zwecke die aus dem Statut und seiner Beitrittserklärung sich ergebenden Beiträge zu leisten, sondern er hatte darüber hinaus im Falle seines Austritts (§ 73) und im Falle des Konkurses der Genossenschaft (§ 105) für einen sich aus der Bilanz ergebenden Fehlbetrag in der im Gesetze geregelten Weise einzustehen. Der Genossenschaft gegenüber haftete er aber gemäß dem Inhalte des Gesetzes nicht, wie gegenüber den Gläubigern, für einzelne Schulden, sondern für den bilanzmäßigen Fehlbetrag. Es fragt sich, ob aus dieser Haftpflicht zur Zeit des Übernahmevertrages schon ein Forderungsrecht der Genossenschaft gegen M., sei es auch ein aufschiebend bedingtes, entstanden war.

Ein Forderungsrecht besteht laut § 241 BGB., wenn eine Person, der Gläubiger, berechtigt ist, von einer anderen, dem Schuldner, eine Leistung zu fordern. Das Recht kann befristet oder bedingt sein, aber es kann nicht ohne einen bestimmten oder irgendwie bestimmbaren Inhalt der Leistung gedacht werden. Hängt das Recht eines Gläubigers, eine bestimmte Leistung zu fordern, von dem ungewissen Eintritt einer künftigen Tatsache ab, so besteht ein bedingtes Forderungsrecht; soll aber auch der Inhalt der Leistung erst durch diese Tatsachen bestimmt werden, ohne daß vorher aus der Natur des Rechtsverhältnisses sich auch nur irgendwelche unteren und oberen Grenzen der Leistung ergeben, so besteht nach dem obigen ein Forderungsrecht nicht, wenn auch schon der Grund zu einem künftigen Forderungsrechte gelegt ist. So ist aber, jedenfalls so lange wie ein Fehlbetrag im Vermögen der Genossenschaft nicht besteht, die Rechtslage eines Genossen, der durch seinen Beitritt die Haftung für einen etwaigen Fehlbetrag im Vermögen der Genossenschaft übernommen hat. Bis ein Fehlbetrag entsteht, ist seine Haftung gegenstandslos. Die Leistungspflicht, in die er durch Eintritt weiterer Ereignisse verstrickt werden kann, ist bis dahin weder bestimmt noch bestimmbar. Seine Mitgliedschaft begründet für den Genossen also wohl die Möglichkeit des künftigen Bestehens einer Schuldverbindlichkeit gegenüber der Genossenschaft, nicht aber eine Schuldverbindlichkeit, auch keine bedingte.

Daß dies richtig und notwendig ist, zeigt sich besonders klar, wenn man den Fall des Konkurses eines Genossen betrachtet. Wäre seine Haftpflicht eine aufschiebend bedingte, aber bestehende Schuld, so wäre die Genossenschaft ohne Rücksicht auf ihre Vermögenslage gemäß § 67 RD. berechtigt, Sicherung ihrer Forderung zu beanspruchen; was offenbar unausführbar ist, weil es an jeder Möglichkeit, die Forderung zu bemessen, fehlt. An diesem Beispiel erweist sich auch der Unterschied zwischen der Haftpflicht des Genossen und dem Falle der Ausfallbürgschaft (vgl. RGZ. Bd. 69 S. 416), der gewisse Ähnlichkeiten mit jenem haben mag. Von der Masse des in Konkurs geratenen Ausfallbürgen kann und darf Sicherstellung gemäß § 67 RD. gefordert werden.

Danach bestand also für M. bei Abschluß des Übergabevertrages, am 27. September 1908, eine Schuldverbindlichkeit

gegenüber der Genossenschaft jedenfalls nur dann und nur insoweit, als im Vermögen der Genossenschaft derzeit schon ein Fehlbetrag vorhanden war. Schon hiernach muß die Klage abgewiesen werden; denn die damals letzte Bilanz von Ende 1907 zeigte nach dem vorgetragenen Tatbestande des Landgerichts noch einen Gewinn von 4013,94 M. Ein bilanzmäßiger Fehlbetrag war nicht vorhanden. Ob die Bilanz sachlich richtig, insbesondere die Aktiva richtig bewertet waren, ist gleichgültig; denn der Genosse haftet laut §§ 73 und 105 nur für den sich aus der Bilanz ergebenden Fehlbetrag, und die Genossenschaft muß die von ihren Organen, dem Vorstände und der Generalversammlung, aufgestellte und genehmigte Bilanz im Rechtsverhältnisse zu den Genossen gegen sich gelten lassen.

Es kommt aber hierauf nicht einmal an. Denn wenn auch im September 1908 bereits ein bilanzmäßig festgestellter Fehlbetrag vorhanden gewesen wäre, so wäre dadurch eine Schuld des M. gegenüber der Genossenschaft nicht begründet gewesen. Da er nicht ausgeschieden, sondern bis zum Konkurse Genosse geblieben ist, so steht ein Anspruch der Genossenschaft auf Grund einer Auseinandersetzung gemäß § 73 nicht in Frage. Abgesehen von diesem Falle kann aber die Genossenschaft während ihres Bestehens die Mitglieder nicht wegen eines bilanzmäßigen Fehlbetrages in Anspruch nehmen, sondern nur im Falle der Konkursöffnung und nur für den Fehlbetrag, der sich aus der vom Konkursverwalter gemäß § 124 R.D. aufgestellten Bilanz ergibt. Wenn auch eine während des Betriebes der Genossenschaft festgestellte Unterbilanz eine gewisse Gefahr ergibt, daß Konkurs eintreten und die Genossen in Anspruch genommen werden könnten, so ist eine aufschiebend bedingte Verbindlichkeit, den zurzeit bestehenden Fehlbetrag zu decken, damit noch nicht begründet. Die Genossen haben nicht den Fehlbetrag einer während des Bestandes der Genossenschaft aufgestellten Bilanz, der wieder verschwinden oder anwachsen kann, sondern nur den Fehlbetrag der vom Konkursverwalter aufzustellenden Bilanz zu decken. Und ihre Pflicht hierzu ist nicht nur durch den Eintritt des Konkurses bedingt, sondern es steht auch über Inhalt und Höhe ihrer Leistung im voraus nichts fest. Der Inhalt ihrer sich aus der genossenschaftlichen Haftung dereinst ergebenden Verbindlichkeit wird also auch durch die während des Bestandes der Genossenschaft fest-

gestellte Unterbilanz weder bestimmt, noch bestimmbar gemacht. Erst durch die Eröffnung des Konkurses ergibt sich aus der genossenschaftlichen Haftpflicht die Verbindlichkeit zu einer Leistung von bestimmbarem Inhalt, indem jetzt nur noch vom Konkursverwalter durch Aufstellung der Bilanz ermittelt werden muß, wie hoch sich die Nachschußpflicht der Genossen beläuft. Danach entsteht also erst durch die Eröffnung des Konkurses aus der Haftpflicht der Genossen ein Schuldverhältnis zwischen ihnen und der Genossenschaft, d. h. ein Anspruch der Genossenschaft gegen die Genossen auf Nachschuß.

Da somit die im gegenwärtigen Prozesse geltend gemachte Forderung der Konkursmasse gegen M. zur Zeit der Übernahme seines Vermögens durch die Beklagten noch nicht bestanden hat, so sind die Beklagten nicht gemäß § 419 BGB. für die Forderung haftbar, weshalb es bei der Abweisung der Klage verbleiben muß.“